

Tagesordnung und Beschlussvorschläge

zur ordentlichen Hauptversammlung

am 4. Juli 2022

1. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und Corporate Governance Bericht sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 (2021/2022) sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung.

Information:

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2021/2022 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2022 in Höhe von € 10.745.478,82 wie folgt zu verwenden:

Auf die ausstehenden und gewinnberechtigten Aktien der Gesellschaft wird eine Dividende von € 0,75 je dividendenberechtigten Stückaktien an die Aktionäre ausgeschüttet und unter Berücksichtigung der Ausschüttungssperre sowie der vom Gewinnbezugsrecht gesetzlich ausgeschlossenen Aktien der sohin verbleibende Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Ex-Dividende-Tag wird der 7. Juli 2022 festgelegt. Der Zahltag ist laut Satzung der 13. Juli 2022.

3. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021/2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021/2022 die Entlastung zu erteilen.

4. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021/2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021/2022 die Entlastung zu erteilen.

5. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, den Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als **Anlage./1** angeschlossen.

Anlage./1 Vergütungsbericht.

6. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023 wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird für die regulären Termine auf eine Höhe von insgesamt € 80.000,00 festgesetzt.

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022/2023 für außerordentliche Termine (etwa Sondersitzungen) wird pro Termin auf eine Höhe von insgesamt € 12.000,00 festgesetzt.

Die jeweilige Aufteilung der entsprechenden Vergütung obliegt den Mitgliedern des Aufsichtsrates selbst.

7. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 3 AktG.

Information:

Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

8. Punkt der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 2. Juli 2018 wurde Herr Prof. Dr. Andreas Altmann in den Aufsichtsrat gewählt. Satzungsgemäß scheidet sohin Herr Prof. Dr. Andreas Altmann als Mitglied mit der längsten Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 8 der Satzung aus mindestens 3 und höchstens 6 von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder zusammen. Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus 4 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlägt sohin vor, Herrn Prof Dr. Andreas Altmann für die längste, gemäß § 87 Abs. 2 AktG zulässige Zeit, das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird, also bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2026/2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Des Weiteren ersucht Herr Dr. Peter Posch mit Beendigung dieser Hauptversammlung seine Amtsniederlegung aus persönlichen Gründen zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Wahl zum Ersatz für Herrn Dr. Peter Posch konnte Frau Mag. Michaela Veronika Schwinghammer-Hausleithner gewonnen werden.

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlägt sohin vor, Frau Mag. Michaela Veronika Schwinghammer-Hausleithner als Ersatz für Herrn Dr. Peter Posch in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Ersatzwahl erfolgt satzungsgemäß für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Information:

Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, abgegeben, welche im Internet unter www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden können.

9. Punkt der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022/2023.

Der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Linz als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 zu wählen.

10. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juli 2021.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die laut Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juli 2021 zu Punkt 10. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung gemäß § 169 AktG im Firmenbuch aufgehoben wird und zwar in jenem Umfang, in dem von der mit Beschluss vom 5. Juli 2021 erteilten Ermächtigung im Zeitpunkt der Eintragung der nunmehrigen Ermächtigung im Firmenbuch noch nicht Gebrauch gemacht wurde, und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der zugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage und den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben zu beschließen. Die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Aufforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital Punkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 5,5 Millionen durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 16,5 Millionen zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG).“

11. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juli 2021.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 2021 zu Punkt 11. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen, gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG für Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von 100 des Grundkapitals der Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Der bei Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Diese Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG).

12. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG sowie zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrates zur Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juli 2021.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 2021 zu Punkt 12. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG und zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats der Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen, gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann über die Börse, im Weg eines öffentlichen Angebots oder auf sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie im Bestand der Gesellschaft befindliche eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.

13. Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlichen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juli 2021.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG schlagen vor, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 2021 zu Punkt 13. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien im bisher nicht ausgenutzten Ausmaß zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs. 1 b AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 4. Juli 2027, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie im Bestand der Gesellschaft befindliche eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien

- (i) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen;
- (ii) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen;
- (iii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten; und
- (iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden;

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.

14. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Punkt 7.4 betreffend die Vorlage des Jahresbudgets (Voranschlag) bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung im Punkt 7.4 betreffend die Vorlage des Jahresbudgets (Voranschlag) bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, zu ändern, wobei diese Bestimmung wie folgt lauten soll:

„7.4 Gemäß § 81 Aktiengesetz hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Spätestens zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr zu Beschlussfassung vorzulegen.“

15. Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes über die von der Gesellschaft aufgestellten Mitarbeiteroptionenmodelle.

Information:

Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter www.fabasoft.com (Rubrik Investor Relations – Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.